Amtsgericht
Lebach

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 5/22 19.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Donnerstag, 4. Juli 2024, 13.45 Uhr,

im Amtsgericht Lebach, Saarbrücker Straße 10, Saal 24, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Gresaubach Blatt 1987 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Gresaubach	11	203/2	Hof- und Gebäudefläche, Kreuzhecker Straße	578

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.04.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 99.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Kreuzhecker Straße 30, 66822 Lebach-Gresaubach.

Objektbeschreibung: freistehendes Einfamilienhaus mit innenliegender Garage
Details –ohne Gewähr-: freistehendes Einfamilienhaus mit innenliegender Garage in Massivbauweise; Baujahr ca. 1975;
EG: Diele 1, 5 Kellerräume, Garage
1.OG: Diele 2, Flur, Bad, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Küche, Terrasse, Balkon.
Wohnfläche ca. 159 qm.
Schlechter baulicher Zustand; größerer Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de; www.zv-saar.de; www.immobilienpool.de

Becker
Rechtspflegerin